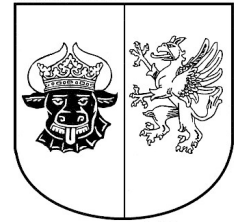


Schriftliche Stellungnahme
des Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

zur Anhörung des Ausschusses für Inneres, Bau
und Digitalisierung am 29. September 2022

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Landes- und Kommunalwahlgesetzes**
- Drucksache 8/737 -

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg -Vorpommern
Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung
Herrn Vorsitzenden
Ralf Mucha, MdL
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

per Mail an: innenausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 0.55.3/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2022-09-27

Entwurf eines Sechsten Gesetz zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (Drucksache 8/737)

Ihre Einladung zur Ausschusssitzung vom 12. September 2022, hier eingegangen
am 23. September 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Mucha,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Für den Städte- und Gemeindetag wird unser Referent Klaus-Michael Glaser an der Sitzung teilnehmen.

Der Städte- und Gemeindetag begrüßt ausdrücklich die Senkung des Mindestalters zur Wahlteilnahme für Landtagswahlen auf 16 Jahre. Das entspricht bisherigen Positionen unseres Verbandes. Damit wird eine Harmonisierung der Wahlrechtsvoraussetzungen erreicht. Wir konnten bis jetzt nicht nachvollziehen, warum die Wähler für die Landtagswahlen einen höheren Reifegrad benötigen sollen als für die Kommunalwahlen. Die Städte und Gemeinden haben mit dem aktiven Wahlalter mit 16 Jahren für die Wahlen unserer Gemeindevertretungen und Bürgermeister gute Erfahrungen gemacht. Es wird Zeit, dass das Land diese Erfahrung auch für ihre Wahlen umsetzt. Wir halten das für ein gutes Instrument um Jugendliche frühzeitig zur Beteiligung an demokratischen Prozessen einzuladen, damit sie aktiv am öffentlichen Leben teilnehmen. Wir konnten in den letzten Jahren ein größeres Engagement von Jugendlichen z. B. durch die Teilnahme an Demonstrationen erleben. Das Wahlrecht

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

als wertvollstes Recht in der Demokratie sollte deswegen dieser Altersgruppe auch eingeräumt werden. Damit besteht auch die Möglichkeit, dass die politische Bildung in der Schule dieses Wahlrecht im Unterricht vorbereitet und begleitet.

Für unsere Wahlbehörden ergibt sich die Möglichkeit, die jungen Wähler auch für die Arbeit in den Wahlvorständen zu gewinnen. Hier haben sowohl die Wahlbehörden als auch die Jugendlichen bei Kommunalwahlen gute Erfahrungen gemacht. Alle Rückmeldungen, die wir von unseren Mitgliedern zu diesem Gesetzentwurf erhalten haben, sprechen sich für diese Änderung aus. Insofern können wir hier einheitlich für die kommunale Familie der Städte und Gemeinden eine Aussage treffen.

Die Gelegenheit zur Änderung des Gesetzes sollte aber auch dazu genutzt werden, andere Änderungen zu prüfen und aufzunehmen. Obwohl ich davon ausgehe, dass rechtzeitig vor dem nächsten allgemeinen Kommunalwahltermin im Mai/Juni 2024 eine weitere Änderungsnovelle zum Gesetz vorgelegt wird, halten wir folgende Änderungen aber schon jetzt für prüfungs- und änderungswürdig:

1. Verkürzung der Wahlzeit

In § 3 Abs. 1 sollten am Ende folgende Sätze angefügt werden:

„Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass die Wahlzeit auf 9-17 Uhr verkürzt wird. In diesem Fall hat die Gemeinde für eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit Sorge zu tragen.“

Begründung:

Diese Verkürzung der Wahlzeit hat auf Grundlage des Standarderprobungsgesetzes jetzt eine zehnjährige positive Geschichte hinter sich. Der Sinn des Standarderprobungsgesetzes ist es, Standardabweichungen, die sich bewährt haben, in die Fachgesetze niederzuschreiben, um für die Zukunft ein aufwendiges Antragsverfahren zu vermeiden. Der erste Antrag zur Verkürzung der Wahlzeit, den unser Verband eingereicht hatte, wurde durch Bescheid vom 08.06.2012, also vor rund zehn Jahren von Ihnen positiv unter der Bedingung, die wir auch im Satz 4 vorschlagen, beschieden. Seitdem sind bestimmt rund 50 gleichlautende Anträge von Ihrem Hause positiv beschieden worden. Dabei wurden auch Zahlen der Wähler gesammelt, die nach 17 Uhr ihre Stimme versuchten abzugeben.

Nach den Erfahrungsberichten, die sich unter anderem in den Landtagsdrucksachen (z. B. Drucksache 7/1211 vom 01.11.2017) wiederfinden, gab es keine negativen Auswirkungen durch diese verkürzte Wahlzeit. Es sind uns jedenfalls keine Wahleinprüche, schon gar keine positiv beschiedenen, bekannt. Es hat in der Öffentlichkeit auch keine negativen Diskussionen gegeben. Die Wahlbeteiligung litt nicht, dagegen wurde die Entlastung der Wahlvorstandsmitglieder, das Ziel dieses Antrages, erreicht.

Deswegen spricht viel dafür, dieses Verfahren nun zu verstetigen. Die Entscheidungsbefugnis sollte bei der Gemeindevertretung liegen, die ja auch nach § 3 Abs. 3 für die Bestimmung des Wahltages zuständig ist und damit in der Wahlvorbereitung das höchste Organ ist. Die in der Auflage Ihres Bescheides vom 08.06.2012 noch erforderliche Zählung nach 17 Uhr dürfte nach zehn Jahren Erfahrung nun überflüssig sein. Dies gilt aber nicht für die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, die über die

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Pflicht-Wahlbekanntmachung nach LKWG und LKWO hinauszugehen hat. Diese schlagen wir deswegen als Satz 4 vor.

2. Verschiebung des Wahlprüfungsverfahrens von der Gemeinde auf die Rechtsaufsichtsbehörde

Die Erfahrungen mit der Befassung von Wahleinsprüchen sind sehr unterschiedlich. In kleinen Gemeinden sind die Wahlleitungen, Gemeindevertretungen und Wahlprüfungsausschüsse mit dieser Aufgabe überfordert. Hier finden sich keine Juristen in der Verwaltung und meist auch nicht in der Vertretung, die diesen Prozess führen können. Das gesetzliche Leitbild des Wahlprüfungsausschusses nach § 39 des Gesetzes sieht aber ein gerichtsähnliches Verfahren mit Sachverhaltsfeststellung im öffentlichen Teil und rechtlicher Beratung und Entscheidung im nicht öffentlichen Teil vor. Beteiligte und Unvereinbarkeiten dazu sind in § 36 Abs. LKWG geregelt. Dieses ist von den handelnden Akteuren nicht zu leisten. Auch die Wahlleiter, in den Ämtern oft die Leitenden Verwaltungsbeamten, in den amtsfreien Gemeinden die Hauptamtsleiter, haben ein schlechtes Gefühl damit, dass sie wieder allein die Verantwortung tragen, über ihre eventuellen Wahlfehler zu urteilen. Der Sinn des Prüfungsverfahrens ist damit nicht gewährleistet (siehe z. B. die nun erforderliche Wiederholungswahl in der Gemeinde Gülzow-Prüzen im Amt Güstrow-Land nach einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren).

In den größeren Kommunen ist das Wahlprüfungsverfahren und der Wahlprüfungsausschuss unnötig politisiert. Den Mitgliedern der Vertretung und des Wahlprüfungsausschusses ist es schwer zu vermitteln, dass der Wahlprüfungsausschuss nur für die Klärung des Sachverhaltes zuständig ist, Die Akteure der Wahl behandeln das Verfahren im Wahlprüfungsausschuss oft als wäre es die zweite Halbzeit im Wahlverfahren, bei der man Rückstände aus der eigentlichen Wahl noch durch geschickte Anträge wettmachen kann. Das wird aber der gerichtmäßigen Verfahrensstruktur nach dem Gesetz nicht gerecht.

Insofern spricht sich der Städte- und Gemeindetag dafür aus, das Wahlprüfungsverfahren auf die Ebene der Rechtsaufsichtsbehörden zu verlagern, bei denen gewährleistet ist, dass Juristen, die vorher mit dem Wahlvorgang noch nichts zu tun gehabt haben, über die Wahleinsprüche entscheiden.

Das würde bedeutet, dass der § 39 ersatzlos gestrichen wird und das im § 35 Abs. 1 Satz 2 das Recht der Rechtsaufsichtsbehörde gestrichen wird, während im § 36 Abs. 2 Satz 2 statt „Vertretung“ gesetzt wird „die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde“. Weitere Folgeänderungen müssen dann angepasst werden.

3. Beamtenrechtliche Zweifelsprüfung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Aus demselben Grunde kommen wir auf eine frühere Forderung unseres Verbandes zurück, die beamtenrechtliche Zulässigkeit bei Anhaltspunkten für die Zweifel in § 66 Abs. 4 für die Wahlbewerber der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte ebenfalls von der Gemeindeebene auf die Ebene der Rechtsaufsichtsbehörden zu übertragen. Hier haben wir die Fachleute, die diese schwierigen beamtenrechtlichen Fragen rechtssicher klären können. Insofern sollte § 66 Abs. 4 in Satz 2 ist statt „zur Prüfung“ einzusetzen „zur Entscheidung“. Die letzten beiden Sätze von § 66 Abs. 4 sind dann ebenfalls ersatzlos zu streichen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Glaser zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin